cohep

Thunstrasse 43a
CH-3005 Bern
T +41 31 350 50 20
F +41 31 350 50 21
www.cohep.ch

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Leistungsbereich Berufsbildung
Ressort Grundsatzfragen und Politik
3003 Bern
weiterbildung@bbt.admin.ch

Bern, 19. März 2012

Stellungnahme der COHEP zum Weiterbildungsgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Namen der COHEP danken wir Ihnen für den Einbezug der COHEP in die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG).

Grundsätzliches

Der Gesetzesentwurf über die Weiterbildung vom 21. Oktober 2011 unterstützt und fördert die Weiterbildung, die in hochentwickelten Wissensgesellschaften eine immer bedeutendere Funktion hat. In unserer sich schnell wandelnden Zeit erhalten das lebenslange Lernen und dessen Rahmenbedingungen grosse Bedeutung.

Die COHEP unterstützt die vorgeschlagene Richtung und die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes. Als Rektorenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen begrüssen wir insbesondere die Kompetenzklärung betreffend Zuständigkeiten im Hochschulbereich. Die vorliegende Stellungnahme geht von diesem Grundsatz aus. Aus Sicht der COHEP ist es unabdingbar, dass die Weiterbildung, welche von den Hochschulen angeboten wird, durch die entsprechenden Gremien der Hochschullandschaft geregelt wird bzw. in der Kompetenz der einzelnen Hochschule liegt, sowohl was die Zulassung zur Hochschule (Grundausbildung und Weiterbildung) als auch die Anrechnung der nicht-formalen und informellen Bildung anbelangt.

Die COHEP begrüsst die fünf Grundsätze, welche im zweiten Abschnitt festgelegt werden. Sie bestimmen klar die vom Bund beabsichtigten Stossrichtungen, beschneiden dabei aber die persönliche Verantwortung für die eigene Entwicklung nicht.

Zu den einzelnen Artikeln werden aus Sicht der COHEP folgende Anmerkungen gemacht:

Art. 2 Geltungsbereich
Die COHEP begrüsst den im Artikel 2 Absatz 2 definierten Vorbehalt in Bezug auf die Zuständigkeit. Aus Sicht der COHEP ist es zentral, dass die gemeinsamen hochschulpolitischen Organe verantwortlich sind, im Rahmen der Grundsätze dieses Gesetzes einheitliche Rahmenvorschriften über die Weiterbildung im Hochschulbereich zu erlassen und die Koor-

dination sicherzustellen. Aus diesem Grund ist die Hochschul-Weiterbildung (CAS, DAS und MAS) nicht in diesem Gesetz zu regeln, zumal die Zuordnung dieser Weiterbildungsformate zur nicht-formalen Bildung als problematisch erachtet wird (vgl. Ausführungen zu den Art. 3 und 7). Eine Regelung dieser Weiterbildungsformate ist durch die entsprechenden Organe des Hochschulbereichs vorzunehmen bzw. in der Kompetenz der Hochschulen zu lassen (auch was die Zulassung und die Anrechnung der Vorleistungen z.B. aus der informellen oder nicht-formalen Bildung an die formale Bildung anbelangt, vgl. Bemerkung zu Art. 7).

Art. 3 Begriffe (Terminologie formale-, nicht-formale- und informelle Bildung)
Die Unterscheidung von verschiedenen Weiterbildungsformen wird im Grundsatz begrüsst. Allerdings wird die begriffliche Trennung zwischen der formalen-, nicht-formalen- und informellen Bildung als nicht ganz glücklich beurteilt, da sie der Vielfalt der Weiterbildung, insbesondere der strukturierten **Hochschul-Weiterbildung MAS, DAS und CAS**, nicht gerecht werden. Die Vorlage orientiert sich zu stark an der Berufsbildung und berücksichtigt die Spezifitäten des Hochschulbereichs zu wenig.

Die Zuordnung der MAS, DAS und CAS zur nicht-formalen Bildung (vgl. erläuternder Bericht, S. 13/59), wird als problematisch erachtet, zumal diese Weiterbildungsformate im *Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulraum* in Kapitel 3.5 umschrieben als auch mit einer Mindestanzahl von ECTS definiert sind. Die MAS, DAS und CAS sind klar strukturierte Weiterbildungsformate im Hochschulbereich und national als auch international anerkannt sowie formell geregelt[1], werden aber aufgrund dieses Gesetzes der nicht formalen Bildung zugeordnet (vgl. Erläuterungen, S. 13/59).

Anfügen möchten wir hier noch eine Bemerkung zur **Begrifflichkeit** im engeren Sinn aus Sicht der Weiterbildungsverantwortlichen der Pädagogischen Hochschulen:

« La terminologie utilisée (formelle / non formelle) laisse supposer que les certifications actuelles des Hautes écoles spécialisées et pédagogiques (CAS, DAS et MAS) ne s'appuient pas sur des réglementations formelles. Cette terminologie ne reconnaît pas le travail de formalisation réalisé par les instances de coordination fédérales, notamment les prescriptions édictées par la CDIP. L'association des notions "non formelle" et "formation structurée" (Art. 3.3 participe de l'inadéquation de cette terminologie). Cette terminologie ne correspond pas à la terminologie de la Commission européenne qui, dans le glossaire du programme d'éducation et de formation tout au long de la vie 2007-2013[2], définit ces notions de la manière suivante : "*L'éducation formelle a généralement lieu dans des écoles, des universités ou des établissements de formation et débouche sur l'obtention d'un diplôme ou d'un certificat. L'éducation non formelle comprend une éducation pour adultes gratuite au sein de cercles d'études, de projets ou de groupes de discussion. Ceux-ci avancent à leur propre rythme et n'imposent pas d'examen en fin de parcours. L'éducation informelle est présente partout: dans les familles, sur le lieu de travail, dans les ONG ou dans les groupes de théâtre. Elle peut également faire référence à des activités pratiquées à la maison, comme la lecture d'un livre*".

[1] vgl. Reglement der EDK über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform, Titelreglement vom 28. Oktober 2005 sowie Richtlinien für Weiterbildungsmaster (MAS) in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vom 15. Dezember 2005
[2] http://ec.europa.eu/education/programmes/llp/guide/glossary_fr.html

La terminologie proposée disqualifie fortement les formations d'études avancées (CAS-DAS-MAS), émanation des anciens troisièmes cycles universitaires (DESS) qui ont notamment pour objectif le développement de compétences spécifiques à des activités professionnelles singulières reconnues par la CDIP[3]. Ces formations correspondent à un "diplôme constituant la condition à l'exercice d'une activité professionnelle" (Art. 3.2.b2), et répondent pleinement aux recommandations issues de la réforme de Bologne.
Dans ce sens, la Commission pense que la distinction formelle / non formelle constitue une entrave au développement des formations d'études avancées et propose de maintenir la distinction actuelle, à savoir : formation de base, formation continue (formelle et non formelle), formation informelle.»

2. Abschnitt: Grundsätze

Art. 6 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
Die Qualitätssicherung und –entwicklung für die Weiterbildungsangebote muss in der Kompetenz der Hochschulen bzw. der Anbieter sein (ausgenommen staatliche entsprechende Reglementierungen wie z.B. für die Zusatzausbildungen im Bereich des geregelten Lehrberufs, vgl. obenstehende Bemerkungen zum Art.3). Dem Vorhaben, auf Bundesebene Verfahren zur Qualitätssicherung und –entwicklung einzuführen, steht die COHEP deshalb kritisch gegenüber, zumindest was den Hochschulbereich anbelangt. Im Weiteren verweisen wir auf das bereits installierte Bildungsmonitoring von Bund und Kantonen.

Art.7 Anrechnung von Bildungsleistungen an die formale Bildung:
Ausgehend vom Grundsatz des Art. 2 Absatz 2, gehen wir davon aus, dass die Kompetenz für die Anrechnung der Bildungsvorleistungen als auch der Entscheid über die Zulassung zur formalen Bildung in der Kompetenz der Hochschulen liegt.

Art. 9 Vermeidung von Wettbewerbsverfälschung
Die Pädagogischen Hochschulen organisieren Weiterbildungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer ihrer Kantone, die von den Kantonen subventioniert sind bzw. für welche einen Teil der Kosten von den Kantonen getragen werden (Organisation, Dozierende, Infrastruktur). Im Gesetzesentwurf (Art. 9) wird die Unterscheidung zwischen dem Staat als „politische Institution" und dem Staat als „Arbeitgeber" nicht ausdifferenziert. Für die Pädagogischen Hochschulen ist es jedoch wichtig, diesen Punkt zu präzisieren, da die Kantone oft Auftraggeber von verpflichtenden Weiterbildungen für ihr Personal (Lehrpersonen) sind. Der erste Absatz ist deshalb zu ergänzen durch*: „Unter der Voraussetzung, dass die Arbeitsbedingungen für die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgelegt sind,* darf die staatliche Durchführung, Unterstützung oder Förderung von Weiterbildung den wirksamen Wettbewerb nicht verfälschen."

Im Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine einseitige Förderung der Nachfrageorientierung der Weiterbildungsangebote Innovationen kaum unterstützt. Für die Weiterentwicklung der Volksschule ist es zentral, dass die Kantone als Arbeitgeber der Lehrkräfte auch entsprechende Angebote initiieren können. Die öffentlichen Institutionen dürfen gegenüber privaten Anbietern nicht benachteiligt werden. Auch bei privaten Institutionen gibt es Quersubventionierungen, insofern müsste dieser Begriff präzisiert werden.

[3] par exemple :
le *"Profil du 29 octobre 2009 pour les formations complémentaires de responsable d'établissement scolaire"*
les formations "Nachqualifikation für Lehrpersonen" telles que celles de l'allemand en L2 ou l'anglais en primaire, ...

cohep

Art. 12 Beiträge an gesamtschweizerische Organisationen von Weiterbildung

Auch bei Artikel 12 gilt unseres Erachtens der Vorbehalt, der in der Einleitung und zu Art. 2.2 angebracht wurde: Das Funktionieren der Weiterbildungen im Hochschulbereich darf durch solche Verfahren nicht beeinträchtigt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen in der weiteren Arbeit.

Freundliche Grüsse,

Dr. Johannes Flury
Präsident
Johannes.flury@phgr.ch

z.K.
- Mitglieder der COHEP
- Mitglieder Kommission Weiterbildung COHEP
- Generalsekretariate EDK, CRUS und KFH